

Anlage 1 zur Satzung der BDSV-Exhibitions e.V.

Beitragssordnung

BDSV-Exhibitions e.V.

gemäß § 3 der Satzung BDSV-Exhibitions e.V.

§ 1 Grundsätze

- 1) Alle Mitglieder zahlen einen einmaligen Jahresbeitrag. Für das Jahr des Beitritts zum Verein gilt: Wird die Mitgliedschaft erst im zweiten Halbjahr erworben, ist nur der halbe Jahresbeitrag zu zahlen. Zeitpunkt des Erwerbs der Mitgliedschaft ist das Datum des Schreibens, mit dem die Zustimmung des Vorstands zur Aufnahme in den Verein mitgeteilt wird.
- 2) Eine Beendigung der Mitgliedschaft (§ 2 der Vereinssatzung) lässt die Verpflichtung zur Zahlung des vollen Jahresbeitrags unberührt.
- 3) Von Mitgliedern, die sich an Gemeinschaftsausstellungen beteiligen, wird für jede Beteiligung an einer Ausstellung unter den unter § 3 aufgeführten Bedingungen ein Beteiligungsbeitrag erhoben.

§ 2 Jahresbeitrag

- 1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt einheitlich 714,00 EUR pro Kalenderjahr einschließlich 19% Umsatzsteuer (=114,00 EUR).

§ 3 Zahlungsbedingungen

- 1) Zahlungsbedingungen: Der Jahresbeitrag und die Beteiligungsbeiträge pro Messe sind innerhalb von 30 Tagen auf das genannte Konto der „BDSV-Exhibitions e.V.“ zu überweisen.
- 2) Zahlungsverzug: Er tritt ein, wenn die im § 284 (3) BGB genannten Bedingungen erfüllt sind.
- 3) Verzugszinsen: Es gelten § 288 BGB (Verzugszinsen) und § 352 HGB (Gesetzlicher Zinssatz).

§ 4 Gebühren für Messebeteiligungen (Nettopreise)

- 1) Für Messebeteiligungen fällt pauschal eine Gebühr von 200,00 EUR für Unternehmen bis 250 Mitarbeiter, 500 EUR für Unternehmen bis 1.000 Mitarbeiter und von 2.000,00 EUR für Großunternehmen an.